



## **Satzung zur Regelung der Benutzung des „Seeparks“ mit Badestelle in Arrach der Gemeinde Arrach vom 06.05.2022**

### **(Seeparksatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Arrach folgende Satzung:

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die Gemeinde Arrach unterhält den Seepark Arrach als öffentliche Einrichtung. Sein räumlicher Bereich ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die ihr Bestandteil ist.

#### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Bestandteile des Seeparks mit Badestelle, nachfolgend „Seepark“ sind insbesondere alle Grünflächen, Blumenbeete und -gärten, Pflanzen, Sträucher, Bäume und sonstige Gehölze, Wege, Stege und Brückenbauwerke, der Pavillon, sämtliche Wasserflächen, das Kioskgebäude mit Toilettenanlage, Parkplätze sowie alle Plätze und Spielplätze im Parkbereich.
- (2) Einrichtungen des Seeparks sind
  - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung oder dem Schutz dienen (z.B. Beleuchtungsanlagen, Fahnen, Kunstwerke)
  - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sandkästen, Bänke, Tische, Stühle, Papierkörbe, Abfallbehälter, Toilettenanlagen, Umkleidekabinen, Duschen, Lehr- und Schautafeln);
  - c) Gebäude (z.B. Pavillon, Kiosk).

#### **§ 3 Recht der Benutzung, Einschränkung der Unentgeltlichkeit**

Jede Person ist berechtigt, den Seepark unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen. Das Recht der Gemeinde (oder von Dritten nach Genehmigung durch die Gemeinde), für ihre Veranstaltungen im Seeparkbereich ein Entgelt zu verlangen, bleibt unberührt.

#### **§ 4 Verhalten im Seepark**

- (1) Die Benutzer des Seeparks dürfen seine Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigen, verunreinigen oder verändern.
- (2) Die Benutzer des Seeparks müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Im Seepark ist den Benutzern insbesondere untersagt:

- a) das Pflücken von Blumen und das Beschädigen von Pflanzen, Sträuchern, Bäumen, sonstigen Gehölzen und aller Einrichtungen,
  - b) die Ausübung von Sportarten, durch welche Einrichtungen und Bestandteile des Seeparks beschädigt werden könnten,
  - c) das Rad-, Mofa-, Moped- und Motorradfahren und alle anderen motorisierten Fahrzeuge und das Parken, Abstellen und Waschen dieser Verkehrsmittel sowie das Benutzen sonstiger Fortbewegungsgegenstände (z.B. Inline-Skaten, Skateboards usw.), ausgenommen das Fahren mit Kleinkinderrädern und Rollstühlen auf den Wegen,
  - d) das Wegwerfen von Papier und anderer Abfälle, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörbe, Abfallbehälter) und die Entsorgung von mitgebrachtem Hausmüll,
  - e) das Besteigen von Brückenbauwerken und sonstiger Einrichtungen,
  - f) das Entfernen von Bänken und sonstiger Einrichtungen von ihren Standorten,
  - g) das Zelten und Nächtigen,
  - h) das Betreten von Blumenbeeten und -gärten,
  - i) das Errichten und Betreiben von offenen Feuerstätten,
  - j) das Lagern zum Zwecke des Alkoholgenusses,
  - k) das Errichten, Aufstellen und Anbringen von Gegenständen,
  - l) das Feilbieten und das Ankaufen von Waren aller Art (einschließlich Speisen und Getränke), das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren aller Art und gewerbliche Leistungen. Dies gilt nicht für den Betrieb des Kiosks sowie für den Betrieb des Tagescafés mit Veranstaltungsstadl,
  - m) das Baden von Hunden in der Seeanlage ist untersagt. Für Hunde jeglicher Größe gilt generell Anleinpflcht. Hundekot ist vom Hundeführer(in) sofort zu beseitigen,
  - n) das Füttern der Enten,
  - o) die Benutzung der Badestelle bei Gewitter,
  - p) die Benutzung der Badestelle unter Einfluss berauschender Mittel
- (4) Die Benutzung der Badestelle geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht keine Wasseraufsicht. Eltern bzw. Begleitpersonen haben auf ihre Kinder bzw. zu betreuenden Personen zu achten und haften für diese. Der Zugang zum Badestellengelände erfolgt nur über die gekennzeichneten Eingänge. Ein Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen andere Personen in die Badestelle ist nicht zulässig. Das Hineinspringen in die Badestelle insbesondere kopfüber ist wegen der damit verbundenen besonderen Gefahr verboten.

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Kinder unter 7 Jahren, Blinde, Geistesranke sowie Anfallsranke, z.B. Epileptikern ist die Benutzung der Badestelle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.

- (5) Feiern und Veranstaltungen aller Art dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Genehmigung durch die Gemeinde (Anmeldung Gemeinde und Tourist-Info) und den damit einhergehenden entsprechenden Auflagen abgehalten und durchgeführt werden. Ausnahme: Tagescafé und Veranstaltungsstadl des dortigen Pächters.
- (6) Nachtruhe herrscht während der Sommerzeit ab 23 Uhr, während der Winterzeit bereits ab 21 Uhr.

## **§ 5 Kinderspielplätze**

Die Kinderspielplätze im Seepark, ihre Spielgeräte und ihre sonstigen Einrichtungen sind ganzjährig zur Benutzung freigegeben, soweit es die Wetterverhältnisse erlauben. Sie dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benutzt werden.

## **§ 6 Wiederherstellungspflicht, Ersatzvornahme**

- (1) Wer Bestandteile oder Einrichtungen des Seeparks beschädigt, verunreinigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten wieder herzustellen. Dies gilt auch bei Verunreinigung der Seeparkbestandteile und -einrichtungen durch Haustiere, insbesondere durch Hundekot; die Wiederherstellungspflicht trifft in diesem Fall den Tierhalter.
- (2) Kommt jemand seiner Pflicht nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde den ursprünglichen Zustand nach einer Androhung und nach dem fruchtlosen Ablauf der dabei gesetzten Frist an dessen Stelle und auf dessen Kosten wieder herstellen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, Gefahr im Verzuge besteht oder die sofortige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes dringend geboten ist.

## **§ 7 Besondere Benutzung**

- (1) Die Benutzung des Seeparks über die Zweckbestimmung des § 3 hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## **§ 8 Benutzungssperre**

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Bestandteile oder Einrichtungen des Seeparks ganz oder teilweise vorübergehend für die Benutzung allgemein, bestimmte Seeparkbestandteile und -einrichtungen oder bestimmte Teile davon während der Nachtzeit oder während der Wintermonate gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.

## **§ 9 Entwidmung**

Auf die Aufrechterhaltung des Seeparks als öffentliche Einrichtung besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 10 Einzelanordnungen**

Die Gemeinde und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal können zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen; ihnen ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 11 Platzverweis**

- (1) Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, im Seeparkbereich eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht, in die Seeparkbestandteile oder -einrichtungen Gegenstände verbringt,

die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohten Handlung verwendet werden sollen oder gegen Anstand und Sitte verstößt, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, von der Polizei und Berechtigten der Gemeinde, vom Platz verwiesen werden. In diesen Fällen kann außerdem das Betreten des Seeparks für einen bestimmten Zeitraum verboten werden.

- (2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist Folge zu leisten. Wer aus dem Seepark verwiesen ist, darf ihn auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

## **§ 12**

### **Haftung, Haftungsbeschränkung**

- (1) Die Benutzer des Seeparks haften der Gemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für jeden Schaden an Seeparkbestandteilen und -einrichtungen, der durch ihr Verschulden der Gemeinde entsteht.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Seeparks durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Benutzung des Seeparks und seiner Einrichtungen (§ 2) erfolgt unter Ausschluss jeglicher Haftung für Personen- und Sachschäden auf eigene Gefahr.
- (4) In den Wintermonaten erfolgt die Benutzung von Verkehrsflächen (einschl. der Wasser- und Eisflächen) des Seeparks unter Ausschluss jeglicher Haftung für Personen- und Sachschäden auf eigene Gefahr. Für das gesamte Seeparkgelände einschließlich der Brücken und Zufahrtswege besteht keinerlei Räum- und Streupflicht.
- (5) Die Beleuchtung im Park wird täglich mit der einsetzenden Dämmerung in Betrieb genommen und spätestens, je nach Jahreszeit, um 24.00 Uhr wieder abgeschaltet.

## **§ 13**

### **Ausnahme im Einzelfall**

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall von den Verboten des § 4 Abs. 3 Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Ausnahmen nach Abs. 1 können mit Nebenbestimmungen erlassen und verbunden werden (§ 36 Abs. 2 BayVwVfG).

## **§ 14**

### **Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. die in § 4 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht beachtet, es sei denn, dass eine Ausnahme (§ 13) zugelassen ist,
2. entgegen § 5 die Kinderspielplätze, ihre Spielgeräte und ihre sonstigen Einrichtungen benutzt,
3. der Wiederherstellungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. entgegen § 7 den Seepark über seine Zweckbestimmung hinaus benutzt,
5. eine Benutzungssperre gemäß § 8 zuwiderhandelt,
6. einer aufgrund des § 10 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht unverzüglich Folge leistet,
7. einem gemäß § 11 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt.

## § 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.02.2012 außer Kraft

Gemeinde Arrach

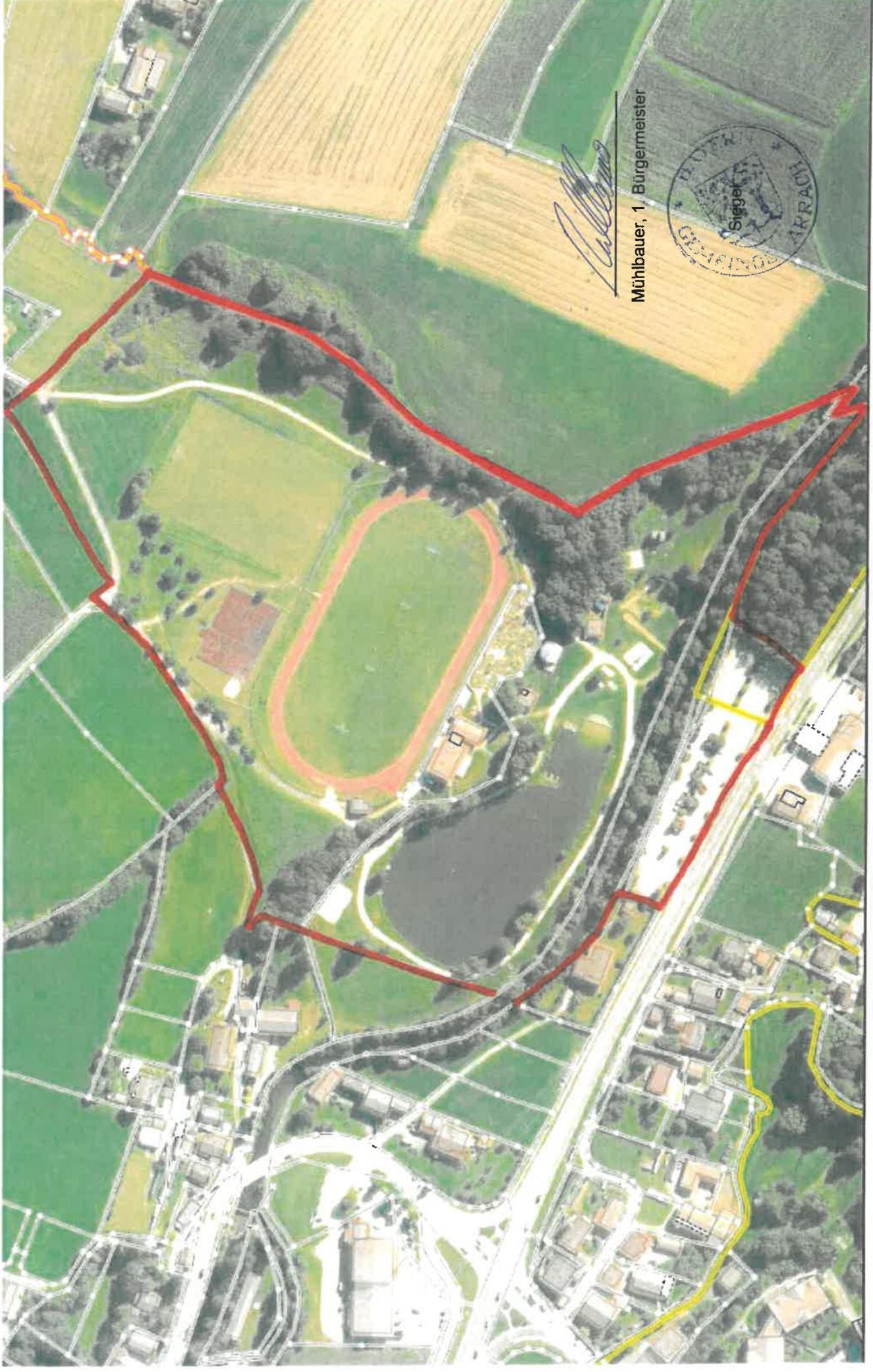
Arrach, 06.05.2022



Gerhard Mühlbauer  
Erster Bürgermeister







Stand: 05.05.2022

Geschaffen: © Bayerische Vermessungsverwaltung  
Gezeichnet: © Landkreis Cham e. V.  
Für eventuelle Abfolge in Inhalt und Reichweite wird keinerlei Haftung übernommen.  
Aus dem Kreisverwaltungsverfahren Rechtsprechung weder begründet noch abgelehnt werden.  
Vor Beauftragten sind Sperrzeichen bzw. Einwertungen vom zuständigen Vorgesetzten anzufordern.  
Die Darstellung der Flächen ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

### Lageplan Seepark Arrach mit Badestelle

1:2.500



